



Flurbereinigungsverfahren: **Pfungstadt**  
Aktenzeichen: **UF 1172**

**2. Änderung zum  
Wege- und Gewässerplans  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

<p>Aufgestellt: Heppenheim, den 9.10.2013</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>..... Diddens (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p><b>Änderung genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</b></p> <p>Wiesbaden, 28.11.13</p> <p>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag </p>
---	--

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Flurbereinigung</b>	<b>3</b>
1.1	Ziele des Verfahrens	3
1.2	Ablauf der Änderungsplanung	3
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>4</b>
2.1	Lage und Größe des Verfahrensgebietes	4
2.2	Schutzgebiete	4
2.3	Artenschutz	5
2.4	Infrastruktur	5
2.5	Agrarstruktur	6
<b>3</b>	<b>Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>6</b>
3.1	Grundsätze für die Neugestaltungsplanung	6
3.2	Verkehrerschließung	6
3.3	Landschaftsentwicklung	9

# I. Erläuterungsbericht

## 1 Grundlagen der Flurbereinigung

### 1.1 Ziele des Verfahrens

Bezüglich der Ziele und rechtlichen Grundlagen des Verfahrens wird auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006 verwiesen.

Die Änderung des Plans nach § 41 FlurbG basiert dort dargestellten Grundsätzen und Zielen.

Sie enthält Änderungen, die durch eine notwendige Brückenerneuerung zur Sicherstellung der Erschließung und im Vorfeld der Bodenordnung für eine gesicherte Zuteilung erforderlich werden. Bestehende Veränderungen in der Örtlichkeit werden – sofern bekannt – nachrichtlich aufgenommen.

### 1.2 Ablauf der Änderungsplanung

2012/2013	Besprechung mit der Stadt Pfungstadt und Übergabe der bereits fertiggestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen
21.03.2013	Mitteilung der Stadt Pfungstadt über Abstimmungstermin mit dem Vogelschutzbeauftragten Herrn Burg bez. Maßnahme 668
02.05.2013	Vorstandssitzung mit Ortstermin (v.a. Wegenetz in der Gemarkung Hahn nördliche der Modau)
27.05.2013	Information der Stadt Pfungstadt auf Grundlage des Brückenbuches an das AfB Hepenheim
17.06.2013	Besprechung AfB mit Stadt Pfungstadt, TG-Vorsitzenden und Vorsitzenden des Bauernverbandes
25.06.2013	Abstimmungsgespräch mit der Stadt Pfungstadt und dem Ing.-Büro Dreher&Deigentasch bezüglich der Modaubrücke 502 an der Hahnmühle; Aufstellung der Planungsgrundsätze und Erstellung des Zeitplans
09.07.2013	Ortstermin mit der Stadt Pfungstadt, dem planenden Ing.- Büro Dreher&Deigentasch und ausgewählten TöB an der Modaubrücke 502 an der Hahnmühle zwecks frühzeitiger Beteiligung im Planungsverfahren
15.08.2013	Abstimmungsgespräch mit dem Ing.-Büro Dreher&Deigentasch über Inhalte der Beilage 4
27.09.2013	Abstimmungsgespräch mit dem Ing.-Büro Dreher&Deigentasch
09.10.2013	Abstimmung mit der UNB, Herrn Dr. Stroh, bezüglich Artenschutzmaßnahmen
09.10.2013	Abstimmung mit der ONB bezüglich ihrer Stellungnahme (s. Beilage)

### 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der vorliegende Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gem. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pfungstadt aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Ziel der im Plan dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Der geänderte Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Er umfasst alle Festsetzungen, soweit sie dem Zwecke der Flurbereinigung dienen, wie die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden, bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden und sonstigen Anlagen.

Der „landschaftspflegerische Begleitplan“ ist integrierter Bestandteil dieses Planes. In ihm werden die in § 37 (1) FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung, die Landschafts-

gestaltung sowie die nach § 14 BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Die vorliegende 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt hat folgende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht mit Festsetzungsverzeichnis zur 2. Änderung
- Karte zur 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1:5.000 (Karte Nord, Karte Süd)
- Beilage 4: Erneuerung der Brücke „An der Hahnmühle“

## 2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

### 2.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf Feldlagen der Stadt Pfungstadt und ihrer Ortsteile (Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken, Eich und Hahn) und die von der B 426 betroffenen Waldgrundstücke.

Nach dem Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 28.11.2008 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 04.08.1998 hat das Flurbereinigungsverfahren eine Fläche von 2182 ha.

### 2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Planungsgebietes hat sich auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Schutzgebetsituation seit 2006 verändert.

#### 2.2.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

##### Vogelschutzgebiete (VSG)

Mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.1.2008 wurde das Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen (Nr. 6217-403) als besonderes Schutzgebiet festgesetzt. Der Südteil des Verfahrensgebietes liegt fast vollständig in diesem Vogelschutzgebiet.

##### Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das LSG Hessische Altneckarschlingen-Rheinniederterrasse wurde mit VO vom 4.5.2004 (St.Anz. 22/2004 S. 1844) einstweilig sichergestellt. Die VO ist ausgelaufen (Info. LSG Liste RP-Darmstadt vom 1.7.2009).

Ansonsten wird auf den Abschnitt Schutzgebiete des Textteiles zum genehmigten Plan nach § 41 FlurbG vom 28.02.2006 verwiesen.

Seit der 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG im Jahre 2010 sind keine Änderungen von Schutzgebieten oder neue Schutzgebiete erlassen worden (telefonische Auskunft der unteren Naturschutzbehörde, Herr Dr. Heimer, am 12. August 2013).

#### 2.2.2 Wasserschutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt, bis auf den Bereich Altneckarlache Eschollbrücken, in der Wasserschutzzone III. Die Verbote der Schutzverordnungen (siehe auch Erläuterungsbericht vom 28.02.2006) werden eingehalten. Insbesondere werden durch die Baumaßnahmen keine Handlungen begangen, die die Wasserversorgung gefährden könnten. Die ausführenden Firmen werden explizit auf die Schutzverordnungen und deren Beachtung hingewiesen.

Innerhalb der Wasserschutzgebetszonen I und II sind keine Maßnahmen vorgesehen.

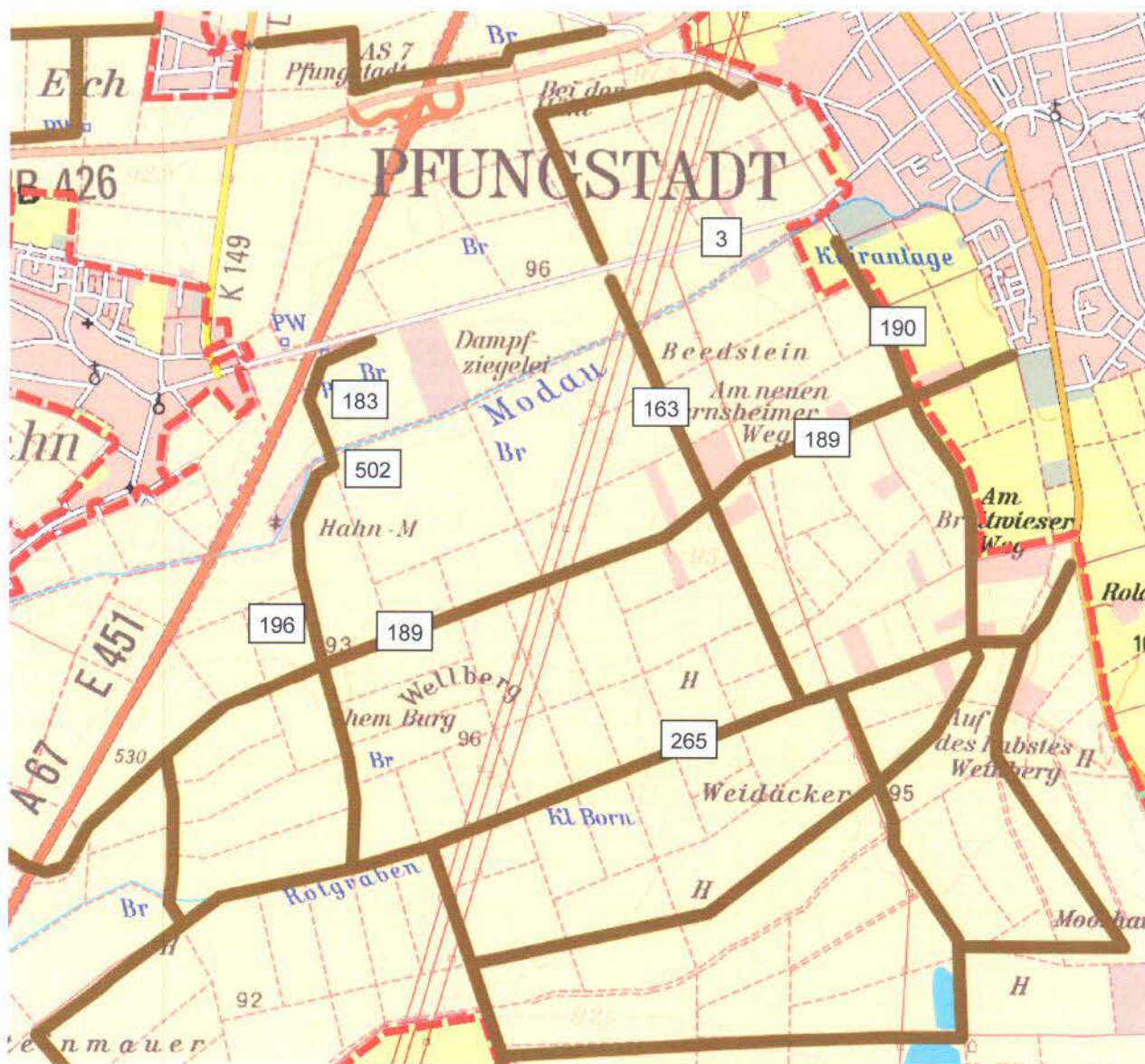
## 2.3 Artenschutz

Die besonders geschützte Art Rebhuhn wird durch die zu ändernde Maßnahme Nr. 668 beeinträchtigt. Durch die CEF-Maßnahme Nr. 675 wird diese Beeinträchtigung im Vorgriff kompensiert. Die Maßnahmen sind in Abschnitt 3.3.3 (Seite 10) näher erläutert.

## 2.4 Infrastruktur

### 2.4.1 Verkehrserschließung

Die im Außenbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe (Aussiedlerhöfe) sind über Hauptwirtschaftswege mit unterschiedlichem Ausbauzustand erschlossen. Der Wegebau entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des gegenwärtigen und absehbaren landwirtschaftlichen Verkehrs.



Übersichtskarte mit den Hauptwegeverbindungen im Bereich Pfungstadt, südl. Gemarkungsteil

Die Pfungstädter Feldgemarkung südlich der zurückgebauten ehemaligen B 426 zwischen Ortslage Pfungstadt und der BAB 67 wird durch drei Nord-Süd-Verbindungen und zwei Ost-West-Verbindungen gewährleistet. Durch die von der Stadt Pfungstadt geplante Entlastungsstraße Pfungstadt-West werden die bisherigen Fahrtverbindungen von und zu den Aussiedlerhöfen im Westen Pfungstadt gestört. Die ortsnahe Nord-Süd-Verbindung „Breitwieser Weg“ (Nr. 190 im Plan nach § 41 FlurbG) und die Ost-West-Verbindung „Rollweg“ (Nr. 189) werden durch die geplante Straße unterbrochen.

Die Erschließung der Aussiedlerhöfe erfolgt zukünftig über die Rheinstraße (Nr. 3). Von dort führt der sogenannte „Heidelberger Weg“ (Nr. 163) in Richtung Süden bis zum Weg „Am Langen Damm“ (Nr. 265). Die

zweite verbleibende Nord-Süd-Verbindung zur Erschließung der Feldgemarkung und des Betriebes „Hahnmühle“ verläuft über die Wegeabschnitte 183.1 und 183.2 bis zur Modaubrücke „An der Hahnmühle“ (Nr. 502) und weiter über den Weg Nr. 196 ebenfalls in Richtung Süden bis zum Weg „Am langen Damm“ (Nr. 265).

## 2.4.2 Ver- und Entsorgung

Im Bereich der zu ändernden Anlagen befinden sich folgende Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (Stand 14.8.2013):

- Leitungen und technische Anlagen des Wasserverbandes „Hessisches Ried“ (jetzt unter der Geschäftsführung Hessenwasser GmbH & Co.KG) zur Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen
- Nato-Leitung
- Telekom-Leitung (im Bereich der Brücke 502)

## 2.5 Agrarstruktur

Bezüglich der Agrarstruktur wird auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006 verwiesen. Diese Änderung des Plans nach § 41 FlurbG basiert auf den dort dargestellten Grundlagen.

# 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

## 3.1 Grundsätze für die Neugestaltungsplanung

Bezüglich der Grundsätze für die Neugestaltungsplanung wird auf die Ausführungen des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan verwiesen, soweit diese nachfolgend nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Danach ist die städtische Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) ebenso zu berücksichtigen wie die Planfeststellungen (z.B. die zum naturnahen Rückbau der Modau).

Das befestigte landwirtschaftliche Hauptwegenetz ist großmaschig. Eine Verdichtung dieses Wegenetzes ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs, vergrößerter Schlaglängen, günstigerer Erreichbarkeit von größeren Gewannen und der Schaffung von Rundverbindungen durchzuführen.

Der Ausbau des Hauptwegenetzes entspricht infolge Alters vom Zustand und der Belastbarkeit teilweise nicht mehr den Anforderungen des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehrs. Daher ist eine grundsätzliche Erneuerung der Fahrbahnbefestigung mit der Schaffung einer höheren Belastbarkeit erforderlich.

Das Wegenetz ist durch Vergrößerung von Gewannen und Einziehung von Wirtschaftswege unter Beachtung ökologischer Grundsätze an neuzeitliche Bewirtschaftungsverhältnisse anzupassen.

## 3.2 Verkehrserschließung

### 3.2.1 Klassifizierte Straßen

An den klassifizierten Straßen sind Änderungen nicht vorgesehen.

### 3.2.2 Landwirtschaftliche Wege

Die am landwirtschaftlichen Wegenetz geplanten Änderungen und Einziehungen sind mit ihren Entwurfsgrundlagen im Verzeichnis der Festsetzungen nachgewiesen.

#### **Wegeabschnitte Nrn. 329.1 und 329.2 sowie Wege 383 und 384 (Gemarkung Hahn, nördlich der Modau)**

Bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan in den Jahren 2005 und 2006 war die Schaffung von längeren Gewannen nördlich der Modau unter der Berücksichtigung der damals im Entwurf vorliegenden Planungen zum naturnahen Gestaltung der Modau vorgesehen.

In diesem Zusammenhang war auch der Rück- und Neubau von Beregnungsanlagen im größerem Umfang vorgesehen (Nr. 907-909, 917 im Plan nach § 41 FlurbG). Nach heutigem Stand wird die naturnahe Gestal-

tung der Modau nicht in dem damals geplanten Umfang durchgeführt werden. Die Kosten der umfangreichen Neugestaltung des Beregnungsleitungsnetzes übersteigen den wirtschaftlichen Vorteil. Aus diesen Gründen wird auf den Rück- und Neubau der Beregnungsleitungen verzichtet (vgl. Abschnitt. 3.2.3).

Im Zuge der Konzepterstellung für die Bodenordnung wurde festgestellt, dass auf einen Teil der Herstellung des Weges 383 verzichtet werden kann, ohne dass die Erschließung leidet. Dadurch kann die Wegeanlage um 30 m gekürzt werden.

Im Gewinn westlich des Weges 329.2 befindet sich ein betonierter Streifen mit Messstellen, der in der bisherigen Planung nicht berücksichtigt wurde.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur soll der Wegeabschnitt 329.1 und der südlich des Weges 382 liegende Teil des Wegeabschnittes 329.1 (Beton) in Acker umgewandelt und durch den am Betonstreifen neu anzulegenden Grünweg 384 ersetzt werden.



Geplanter Erd-/Grünweg Nr. 384

**Zufahrt zur „Hahnmühle“**

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptwirtschaftsweg (183.1 und 183.2, 196) verbindet die Rheinstraße mit den in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptwegen Rollweg und Langer Damm. Diese Wegeverbindung quert die Modau und bindet die Hahnmühle an das übergeordnete Wegenetz an.

### Modaubrücke Nr. 502 „An der Hahnmühle“

Nach vorliegendem Prüfbericht vom 22. August 2012 ist für die Modaubrücke im Zuge des Hauptwirtschaftsweges (Nrn. 183.1 und 183.2, 196) auf Grund von Schäden ein Neubau vorzusehen. Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 wurde die Brücke vom Prüfenieur in die Brückenklasse 6/6 eingestuft. Das Befahren der Brücke ist damit auf maximal 6 Tonnen zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Wegeverbindung ist im Abschnitt 2.4.1 dargelegt.

Die Untersuchung von alternativen Erschließungen ergab eine hohe Beeinträchtigung (Umwege, Befestigungen und dadurch erforderlicher hoher Ausgleich), so dass nun die Erneuerung der Brücke unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt werden soll.

Die vorhandene Fahrbahnbreite bleibt erhalten. Zwischen den Schrammborden wird eine Breite von 4,50 m vorgesehen.

Der Durchflussquerschnitt wird von 7,2 m<sup>2</sup> auf 9,0 m<sup>2</sup> erhöht. Die lichte Weite wird von 2,50 m auf 3,40 m vergrößert.

Die Planungen zur naturnahen Gestaltung der Modau (Trittsteine) werden in der aktuell vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Die Trassenführung der angrenzenden Wege 183.2 und 196.1 werden durch eine Kurvenerweiterung optimiert. Die südlich der Brücke bestehende Ausweiche soll erhalten werden.



### Wegeabschnitt Nr. 246.1, südlich „Neuhof“

Der bei der Bestandsaufnahme 2005 noch vorhandene Wegeabschnitt Nr. 246.1 wurde mutmaßlich vom Bewirtschafter zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheit entfernt. Da dieses mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. Abschnitt 3.1 des Planes nach § 41 FlurbG vom 28.02.2006) übereinstimmt, wird dieser Eingriff hier kompensiert und nachrichtlich dargestellt. Die westlich dieses Weges befindliche Anlage Nr. 668 soll entfernt werden (weiteres siehe Abschnitte 3.3.3 und 3.3.4).

### Wegeabschnitt Nr. 221.1, nördlich „Aussiedlung Horst Kramer“

Der bei der Bestandsaufnahme 2005 noch als Erdweg vorhandene Wegeabschnitt Nr. 221.1 wurde asphaltiert. Dieser Wegeabschnitt wird nachrichtlich dargestellt.

## 3.2.3 Beregnungsanlagen

### Maßnahmen 907, 908, 909 und 917

Wie bereits in Abschnitt 3.2.2 ausgeführt wird auf den Rück- und Neubau der Beregnungsleitungen 907, 908, 909 und 917 verzichtet. Lediglich die Standorte von zwei Hydranten (vgl. nachstehende Abbildung) müssen verlegt werden.

Details in der Ausführung, insbesondere der Rückbau bestehender und der Einbau der vorerwähnten zwei Hydranten sind unter Berücksichtigung der Beilage 1 des Planes nach § 41 FlurbG vom 28.02.2006 mit dem Betreiber der Anlagen (Wasserverband „Hessisches Ried“ unter der Geschäftsführung Hessenwasser GmbH & Co.KG) zu vereinbaren (Ausführungsplanung).





### 3.3 Landschaftsentwicklung

Im Fachteil „Landschaftsentwicklung“ ist die auf das Verfahren bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben. Wichtiger Bestandteil des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuernderischen Eingriffe ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt wurden.

#### 3.3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Auf eine förmliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur 2. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG wird verzichtet. In der Konfliktanalyse wurden alle im Rahmen der Änderungsplanung vorgesehenen Neuanlagen, Änderungen und Beseitigungen von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch welche negative Umweltauswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Natur und Landschaft als Erlebnisraum untersucht.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen) werden in der UVU nicht im Einzelnen untersucht, da sie eine Aufwertung des Zustandes der Umwelt zum Ziel haben und daher grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie eine Verbesserung bewirken.

In der „Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen“ (Anlage 1) sind für jede Maßnahme die durchgeführte schutzgutbezogenen Empfindlichkeits- und Belastungseinstufungen dargelegt. Die Konfliktanalyse ist Grundlage für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs bzw. Ausgleichs. Die in der Konfliktanalyse ermittelte Höhe der Konflikte bzw. Verbesserungswirkungen der einzelnen geplanten Maßnahmen sowie die Auswirkungen die sich durch die Aufhebung und Änderung genehmigter Maßnahmen auf die Gesamtbilanz ergeben, sind in der Konfliktkarte dargestellt (Anlage 2).

#### 3.3.2 Eingriffsregelung

##### 3.3.2.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Bewertung der Eingriffe erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (= Eingriffe) wird der Faktor 1 zu Grunde gelegt.

Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Aufzuhebende Eingriffsmaßnahmen wurden in der Bilanz auf der Kompensationsseite verbucht. Die entsprechenden Flächenfaktoren wurden aus der Bilanzierung des genehmigten Wege- und Gewässerplans übernommen.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, deren Einstufungen und die Kompensationsmaßnahmen sind in der „Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung“ (siehe Anlage 3) aufgeführt.

### 3.3.2.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

### 3.3.3 Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

#### Anlagen Nrn. 668 und 675 südlich „Neuhof“

Die Buschreihe (Hecke) auf einer Grabenparzelle westlich dieses Wegeabschnittes sollte durch die Maßnahme Nr. 668 (Strauchpflanzung) ergänzt werden. Der Graben ist mangels Anschluss wirkungslos. Die Hecke konnte sich mangels Grabenunterhaltung durch Sukzession entwickeln, war aber stets durch die angrenzende Ackerbewirtschaftung beeinträchtigt. Auf die Erweiterung der Hecke durch die Pflanzung von Sträuchern wird verzichtet.

Die Hecke soll entfernt werden, um in Verbindung mit dem Wegfall des ehemaligen Wegeabschnittes 246.1 (vgl. Abschnitt 3.2.2) eine größere Bewirtschaftungseinheit zu schaffen.

Im Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt ist in diesem Bereich Ackernutzung vorgesehen.



Februar 2012



Mai 2013

Im Bereich um die Maßnahme sind in naher Entfernung mehrere ähnlich geartete Biotope vorhanden. Nach Mitteilung der Stadt Pfungstadt über den Abstimmungstermin mit dem Vogelschutzbeauftragten bez. Maßnahme 668 wurde eine Kompensation an Ort und Stelle für nicht notwendig erachtet. Der Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland - Landesverband Hessen e.V., hat auf den Artenschutz bezüglich des Rebhuhns hingewiesen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert. In Abwägung der Erfordernisse aus Landwirtschaft, Natur- und Artenschutz wird an der Rodung der bestehenden Hecke und dem Wegfall der Ergänzungspflanzung festgehalten.

Um den Bestand des Rebhuhnes in Pfungstadt zu schützen und den Lebensraum zu verbessern, wird die Maßnahme 675 (bisher: Neuanlage Streuobstwiese mit 20 Obstbäumen) so geändert, dass die Ansprüche der Rebhuhn-Population erfüllt werden.



Luftbild



im Liegenschaftskataster nachgewiesene Nutzung

**Festsetzung Nr. 675 als CEF-Maßnahme**

Die Neuanlage von 675 wird als CEF-Maßnahme festgesetzt: Auf der dem Acker zugewandten längsten Seite der dreieckigen Fläche wird ein Blühstreifen von mindestens 10 m Breite angelegt, der im Jahreswechsel gemäht werden soll. Die bisher festgesetzte Anzahl von 20 Streuobstbäumen wird entsprechend reduziert (maximal 10).

**Anlage Nr. 630 „Streuobstwiese“**

Durch die Verlegung eines Teils der Streuobstwiese Nr. 631 an die Maßnahme 630 konnte diese zum Lückenschluss in vergrößerter Form ausgeführt werden. Die Maßnahme hat nun 4741 m<sup>2</sup> an Stelle von 3554 m<sup>2</sup>, die Anzahl der gepflanzten Obstbäume beträgt 31 an Stelle von 25.

**Änderung in der Bepflanzung weiterer Anlagen**

Bei der Ausführung der nachfolgend aufgeführten Pflanzmaßnahmen wurden in geringem Umfang Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung kommunaler Planungen (z.B. Umgehung Eschollbrücken) vorgenommen.

Die Angaben in Nr. 3.5.4.2 des Erläuterungsberichtes zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006 ist wie folgt zu ändern:

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umfang	Stk.
630	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Obstbäumen	31 statt 25	Stk.
675	Neuanlage einer Streuobstwiese mit Obstbäumen Neu: Blühstreifen von 10 m Breite	max. 10 statt 20	Stk.
603	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten	32 statt 30	Stk.
650	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten, wegen Beschränkungen durch Freileitungen teilweise Strauchpflanzung	60 statt 90 Sträucher 50	Stk. Stk.
660	Neuanlage von Saumstreifen mit Baumabschnitten, Laub-/Obstbäume	77 statt 80	Stk.
676	Neuanlage von Saumstreifen mit Obstbaumabschnitten	11 statt 20	Stk.
604	Ergänzung einer Baumhecke mit Laubbäumen	3 statt 4	Stk.
608	Ergänzung einer Baumreihe am Graben mit Laubbäumen	4 statt 8	Stk.
613	Ergänzung einer angrenzenden Obstbaumpflanzung mit Obstbaumreihe	3 statt 4	Stk.
621	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	3 statt 4	Stk.
622	Ergänzung einer Baumhecke mit Sträuchern	100 statt 150	Stk.
627	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	2 statt 4	Stk.
635	Ergänzung einer Laub-/Obstbaumreihe mit Obstbäumen	10 statt 5	Stk.
656	Ergänzung des Gehölzbestandes eines ehemaligen Grabens mit Obstbäumen	17 statt 15	Stk.
661	Ergänzung einer Baumreihe mit Laubbäumen	3 statt 4	Stk.
665	Ergänzung einer Obstbaumreihe mit Obstbäumen	12 statt 6	Stk.

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umfang	Stk.
668	Ergänzung einer Hecke mit Sträuchern	0 statt 15	Stk.
669	Ergänzung einer Obstbaumreihe, ersetzt durch natürliche Sukzession	Sukzession statt 4	Stk.
671	Ergänzung einer Baumreihe mit Laubbäumen	21 statt 18	Stk.
672	Ergänzung einer Hecke mit Sträuchern	50 statt 60	Stk.
632	Rodung eines Nadelbaums und Neupflanzung von zwei Birnbäumen statt eines Laubbaumes	2 statt 1	Stk.

### 3.3.4 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Ein hoher Eingriff in Natur und Landschaft ergeben sich durch diese Änderung durch

- die Umwandlung der westlich des Wegeabschnittes 246.1 auf einer Grabenparzelle stehenden Hecke in Acker

Mittlere Eingriffe ergeben sich durch

- die Umwandlung des Wegeabschnittes 246.1 in Acker
- durch den Verzicht auf die Ausführung der Maßnahme 668 unter Berücksichtigung der Grabenparzelle
- durch die Umwandlung eines Teils des Weges 383 in Acker
- durch die Umwandlung des Wegeabschnittes 329.2 in Acker

Ausgeglichen werden diese Eingriffe durch

- Erweiterung der Streuobstwiese Nr. 630
- durch den Rückbau eines Teils des Wegeabschnittes 329.1 (Umwandlung Betonweg zu Acker)
- durch die Neuanlage des Weges 384 auf Acker.

Anlagen-Nr.	Eingriffs- bzw. Ausgleichsplanung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gesamtauswirkung	E-Faktor	K-Faktor	Eingriffsfläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationsfläche (m <sup>2</sup> )
246.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	340	M	1,0	0,0	340	0
668	Rodung Hecke	250	H	1,5	0,0	375	0
668	Wegfall Ergänzungspflanzung	40	M	1,0	0,0	40	0
668	Wegfall Restfläche	152	M	1,0	0,0	152	0
383	Kürzung Neuanlage von unbefestigten Wegen	115	M	1,0	0,0	115	0
329.2	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen	827	M	1,0	0,0	827	0
630	Erweiterung: Neuanlage von Streuobstbäumen, 4741 m <sup>2</sup> an Stelle von 3554 m <sup>2</sup>	1.187	V	0,0	1,0	0	1.187
660	Erweiterung: Saumstreifen m. punktueller Gehölzpflanz, 12.300 m <sup>2</sup> an Stelle von 10.992 m <sup>2</sup>	1.308	V	0,0	1,0	0	1.308
329.1	Rückbau Betonwege	125	V	0,0	1,5	0	187
384	Neuanlage von unbefestigten Wegen	1.000	V	0,0	1,0	0	1.000
Summe:						1.849	3.682
Überschuss:							1833

Die Maßnahme 502 (Brücke „An der Hahnmühle“) ist auf Grund der Vergrößerung der lichten Weite bei einer geringen Verbreiterung als eingriffsneutral zu betrachten.

### **3.3.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Gesamtverfahren)**

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden die ermittelten Eingriffsflächen und die geplanten Kompensationsmaßnahmen summiert.

Mit dem am 19.4.2006 genehmigten Plan nach § 41 FlurbG wurde durch die Gegenüberstellung der Eingriffsflächen aus hohen und mittleren Konflikten mit einem Ausgleichsbedarf von 62.245 m<sup>2</sup> und den Kompensationsflächen in Höhe von 68.043 m<sup>2</sup> rechnerisch ein Ausgleichsüberschuss in Höhe von 5.798 m<sup>2</sup> erzielt. Aus der 1. Änderungsplanung von 2010 verblieb ein rechnerischer Kompensationsüberschuss in Höhe von 3.161 m<sup>2</sup>.

Unter Berücksichtigung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit einer rechnerischen Verbesserung von 1833 m<sup>2</sup> beträgt der Kompensationsüberschuss im Verfahren 4.994 m<sup>2</sup>.